

## K.

**K**alendæ, der erste Tag eines Monats, tertiz, quartæ Kalendæ, in drey oder 4. Monaten. L. 59. §. si ira ff. de hæred. instituend.

Kalendarium, das Buch, darinnen die auf Zins ausgeliehene Gelder aufgezeichnet waren.

Kalendario præpositus servus, der Knecht, so zu Ausleihung und Einforderung des ausgeliehenen Gelds verordnet war. L. pen. ff. de Reb. Credit.

Kalendario destinata pecuniæ, Geld, das zum Ausleihen destiniret ist. L. 62. ff. de Legat. 3.

**Kammer** / also nennet man diejenigen Collegia an Fürstl. Höfen, darinnen die Verrichtungen, so das Hof- und Haus-Wesen, in gleichen die Gefälle und Einkünfte eines Fürsten betreffen, von den Cammer-Räthen, Secretarien und andern Bedienten expediret werden, welcher Nahme ohne Zweifel daher entstanden, weil vor diesem die Könige von ihren Einkommen in ihren eigenen Zimmern und Cammer berathschlaget.

**Kammer-Gericht zu Wezlar** vormals zu Speyer, ist das oberste und letzte Gerichte am Heil. Röm. Reich, welches vormals zu Speyer war, und von Kayser Maximiliano I. und den Reichs-Ständen 1495. gestiftet worden. Siehe Judicium Camerale.

**Kammer-Knechte. Fiscalische Knechte** / werden die Juden genennet, nach Zeugnis des Kayfers Wenceslai Constitution, apud Goldast. part. 2. der Reichs-Sakungen. pag. 69. ibi. unsere Cammer-Knechte 2c. Ebenfalls nennet sie also Conradus IV. bey dem Goldast. in Constit. Imp. tom. 2. pag. 85. wann er in seiner Constitution de Privilegiis Judæorum gedencket: Daß alle und jede Juden, sie mögen in dem Römischen Teutschen Reiche leben, wo sie wollen, Kammer- und Fiscalische Knechte sind. Lehmann. Lib. 7. Chron. Spirens. vid Schwaben-Spiegel. lib 1, cap. 24. §. 3. fol. 37. Und daher sol-

len und müssen sie auch in Kriegs-Zeiten eine Summa Gelds zusammen schießen, und der Kayserl. Cammer benebst den Ständen des Reichs übermachen. Kuzel. disc. de Regal. habend. Judeor. Also sind die Juden einen Römischen Kayser, wenn er das Reich antritt eine Cron-Steuer oder Opfer-Pfening schuldig. Besold. Thesaur. Practic. in v. Juden. Und eben in diesen Ansehen, waren sie ehedessen den Kayser allein immediate unterworfen, daß alle Juden mit Leib und Gut in die Kayserl. Reichs-Cammer gehen, und in seiner Gewalt und Händen seyn, daß er mit seiner Mächtigkeit darmit thun und lassen möge, was er wolte 2c. ist in dem Privilegio so Carolus IV. An. 1347. dem Johanni und Alberto zweyen Brüdern denen Burggrafen zu Nürnberg gegeben, zu finden, wie bezeuget Joh. Limæ. ad Capitul. Caroli V. art. 23. n. 10.

Und war das Recht Juden aufzunehmen und zu behalten ein Kayserlich Reservat, so lang, biß endlich verschiedenen Ständen des Reichs, die Regalia hatten, ebenfalls solches concedirt wurde. Reform. guter Policy-Ordnung. de An. 1547. tit. von Juden und ihrem Bucher. Klock. de rar. lib. 2. cap. 52. Roland. de Commiss. part. 2. lib. 5. c. 4. Reink. de Reg. sec. & eccles. lib. 2. clas. 2. cap. 3. n. 15.

Die Herzoge in Bayern haben ehedessen die Juden ebenfalls ihre Kammer-Knechte geheissen; Wie ex Hundii Salzburg. erhellet, allwo er fol. 215. von dem Bischoff zu Regensburg handelt, und folgendes schreibt: Judæi longissimo, & ut ipsimet aliquando confessi, aliquot annis ante nativitatem Christi Ratisbonæ fuerant, Principibus Bavarix præsertim in Criminalibus subjeeti, quibus protectionis nomine quotannis aliquid penitabant, vulgo die Juden-Steuer, unde Ducis Bavarix Judæos ibi Cameræ suæ servos ihre getreue Kammer-Knecht vocabant. Zu Teutsch: Die Juden die sich vor einer sehr langen Zeit, und wie sie selbst geständig seyn müssen, etliche Jahr vor der Geburt unsers Herrn

Herrn und Heylandes Jesu Christi zu Ne-  
genspurg aufgehalten, waren denen Fürsten  
in Bayern, bevorab in Criminal-Sachen, un-  
terworfen, deswegen sie auch ihnen alljährlich  
wegen des Schutzes eine Steuer bezahlen  
mussten, welche insgemein die Juden-Steuer  
betitelt wurde, dahero nannten die Herzoge  
in Bayern die Juden ihre getreue Kammer-  
Knechte. vid. Speid. Spec. notab. in v. Ju-  
den. pag. 666.

**Kampff-Gericht / Kampff-Recht**, daß bey  
denen alten Teutschen der Gebrauch gewesen,  
die Strittigkeiten, und Rechts-Händel mit  
Waffen auszumachen, und dardurch die Un-  
schuld zu bezeigen, ist aus der Historie, beson-  
ders aber aus Laonico Chalcondyle Lib. 3.  
wie nicht weniger ex Besold. Speid. Fritsch.  
und Dietherrn bekant; Man kan auch über  
diese erste angezogene Autores lesen Barthol.  
in Animadvers. ad Briton. p. 280. & seq.  
Die Form dieses Judicii duellici wird ge-  
funden im alten Kayserlichen Lehen-R. pag.  
40. allwo stehet: Man soll warten bis zu Mit-  
tag, kommt er dann nicht, so soll der Kläger  
aufstehen, und sich zum Kampff bieten, und  
soll schlagen zween Schläge, den dritten  
soll er in die Erde schlagen, und wie der  
Wind wehet, also soll er stehen gegen den  
Wind, und soll sein Schwerd in die Erde ste-  
cken, und hat jenen überwunden, daß er ihn  
ansprach, als ob er mit ihm gefochten hätte.  
Der Richter soll jenen zu Hand in die Acht  
thun, und soll ihn halten Recht-loß. Die hor-  
rible und abscheuliche Bann-Erklärung aber,  
ist aus dem Goldast. Tom. 1. Reichs-sag pag.  
238. zu sehen, allwo gelesen wird: Der Rich-  
ter tritt vor den Stuhle, wendet sich gegen  
Orient, und spricht: N. als dich N. nach  
Kampff- und Francken-Recht geheisset und  
gefordert hat, und wir dir darum geschrieben,  
und Rechts-Tage gesetzt haben, und du sol-  
ches verschmächt hast, und auf solche Forde-  
rung auffen blieben, und unserm Gebot wider-  
setzig und ungehorsam gewesen, und noch bist,  
das urtheilen wir, und achten dich, und neh-

men dich in alles Unrecht, und wir theilen dei-  
ne Wirthin zu einer wissenhaften Wittwen,  
und deine Kinder zu ehrhaften Weisen, deine  
Lehn dem Herrn, von deme sie zu Lehn rühren,  
dein Erb und Eigen deinen Kindern, deinen  
Leib und dein Fleisch den Thieren in den Wäl-  
dern, den Vögeln in den Lüfften, und den Fi-  
schen in den Bögen: wir erlauben dich auch  
männiglich auf allen Strassen, und wo ein  
jeglich Mann Fried und Glaid hat, da solt du  
keines haben, und wir weisen dich in die vier  
Strassen der Welt, in dem Namen des Teuf-  
fels, bey den Aiden in der Sach 2c.

Dieses abscheulich- und gräuliche Gerichte aber  
ist nunmehr schon lang in der Christenheit ab-  
geschafft, und gänzlich aufgehoben worden.  
vid. Bocer. de Belio & Duello. cap. 2. pag.  
270. 271. Liebenthal. colleg. polit. Exerc.  
14. qu. 1.

In leg. Bojor. cap. 23. tit. 1. lieset man: daß,  
wann einer aus diesen Duellanten umgebracht  
wurde, so wurde er doch nicht höher bezahlt,  
und wann er auch gleich ein Edler gewesen, als  
vor XII. Solidos, und noch darzu von demjeni-  
gen, der einen unrechtmäßiger Weise zum  
Kampff geladen hat. Wer eine völlige Wis-  
senschaft von diesem Kampff-Gericht und  
dessen Articuli haben will, der bestehe nachzu-  
schlagen. Schottel. opus de Ling. Germ. lib. 5.  
tract. 5. pag. 1234. & seqq.

Exempla solcher Duellen oder Kämpffe können  
gefunden werden bey den Pont. Heut. in reb.  
Aust. lib. 8. c. 17. de Anca & Torellio. Fros-  
lard. lib. 3. sub initio Thuan. lib. 3. Histor.  
pag. m. 93. & 94.

**Kayser**, ist ein Reichs-Fürst, welcher von den  
Chur-Fürsten rechtmäßia erwehlet worden,  
daß er dem Heil. Röm. Reiche vorstehen soll,  
und gehet er allen Königen und Fürsten vor;  
wie ihn denn auch die Reichs-Stände vor  
ihren Lehn-Herrn erkennen.

**Kayserl. Decret**, heist in Jure publico, wenn  
der Kayser der Stände abgefaste Conclusa  
befräftiget, alsdann erfolget dessen Resolu-  
tion, die dem Mayntzischen Directorio insi-

nurt wird, und bekommen es hernach die  
Stände per dictaturam.

**Rebs-Weib / Rebesen /** die zwar keine Ehe-  
Frau ist, jedoch in Gestalt einer Ehefrauen ein-  
nem Mann entweder auf eine gewisse Zeit, o-  
der aber so lang als sie, oder er lebet, dem  
Mann beywohnet, oder sich mit ihm fleischlich  
vermischet. c. 6. qu. 2. can. 32. Hofe. 3. v. 3.  
Und daher kommt das teutsche Wort **Rebs-  
Weib /** daß sie ist mulier temporaria, muta-  
bilis, campfaria; denn das alte Wort **Rebe-  
sen /** bedeutet cambiare, cambire *διαλλάσσειν*,  
de quo Voss. de Vit. ferm. lat. Chronicon. M.  
S. Thuring. Isenac. de Matito S. Elisabethæ.  
Daß ihr Herr Landgraf sie **Rebeste /** und  
verlassen wollt. D. Schilter Manu duct. Phi-  
losoph. moral. cap. 4. §. 30. p. 171.

Schottel de ling. Germ. lib. 2. c. 12. p. 436.  
hält dafür, daß das Wort **Räbs /** eben das  
bedeute, was illegitimum, unehlich, wie **Räbs-  
Kind, Räbs-Bette, Rebs-Weib, Räbsch.  
Weichb. art. 4. in fin.** Und dieser Meynung  
pflichtet auch bey, der Spate, im Teutschen  
Advocat. lib. 2. cap. 18. pag. 387. Nachdem  
Civil- und Päpstlichen Recht ware anfänglich  
der Concubinitus einem ledigen, nicht so wohl  
aber einem beweibten Mann zugelassen und  
erlaubt. t. ff. & C. de Concub. per totum. c.  
4. dist. 34. qu. 2. Gothofr. in L. 30. in R. J.  
Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 5. n. 15. Besold. de  
Nupt. cap. 4. n. 8. Suthold. dissert. 2. n. 21.  
D. Struv. Syntag. Jur. civ. Exercit. 30. thes.  
89. p. 163. Carpz. J. C. part. 4. c. 28. def. 5.  
doch geben für das Gegentheil Val. Först. lib.  
6. de success. c. 5. n. 6. Schneidew. ad Instit.  
de patr. potest. n. 15. & de hered. quæ ab in-  
test. defer. n. 2. pag. 709. Kling. de caus.  
Matr. p. 16. b. Wesenb. in parat. de Concub.  
n. 3. p. m. 810. Rittershus. diff. jur. civ. &  
can. lib. 3. c. 19. Nachgehends aber wurde er  
vom Leone Nov. 91. verboten (wegen die-  
ser herrlich- und vortreflichen Ration. quod  
sc. indignum sit, cum quis è fonte ipso aquam  
haurire possit, lutulentam quærere, das ist, weil  
dasjenige unwürdig und schädlich sey, daß

wann jemand aus dem Brunnen selbst reines  
und klares Wasser schöpfen könnte, und er  
wolte dafür trübes und kothiges suchen) wie  
ingleichen von Constantino Porphyrogeni-  
to apud Hermenopolum l. 4. c. 7. add.  
Cujac. in parat. Cod. & ff. de Concub.

Von der Concubinen Recht, siehe Keiger.  
thesaur. Jur. voc. Concubina in addit. n. 1.  
& Farinac. quæst. 138. de delict. carn. per  
tor.

Die **Rebs-Weiber** waren bey den Jüden zwar  
auch Ehe-Weiber (denn Huren durfften sie  
ganz nicht halten) jedoch wurden sie denen  
Männern, mit keiner Solennität getrauet;  
waren auch nur wie der rechten Ehe-Weiber  
ihre Hausmägde: Und durfften ihre Kinder  
mit der Ehe-Weiber ihren Kindern nicht er-  
ben. Dillherr Tugend-Schatz und Laster-  
Platz. p. 308. Soldan. Königl. Erone des  
Israel. Königr. part. 1. 192. obschon Felt-  
mann. de Polygam. pag. 127. n. 279. ex Da-  
vi. Kimchio ad 2. Sam. 9. 7. ander Sinnes  
ist.

Heut zu Tag ist der Concubinitus, oder der  
auffer-eheliche Beyschlaf, in denen Reichs-  
Constitutionibus, allerdings verboten. Re-  
cess. Imper. de An. 1530. 1548. Ord. Polit.  
tit. 26. Kirzel. de matrim. c. 9. th. 3. Dedeck.  
Conf. theol. Vol. 3. l. 1. f. 3. D. Struv. d. th.  
89. p. 165.

Die Strafe des Concubinats, bestehet in Will-  
führ des Richters und zwar in Ansehung der  
Personen oder derer Umstände, in Gefäng-  
nis-Strafe oder Landes-Verweisung. Carp-  
zov. pract. crim. part. 2. qu. 70. n. 41.

Ein Kind so aus einem **Rebs-Weib** geboren  
worden, empfängt den sechsten Theil der Väter-  
lichen Verlassenschaft. sic. Resp. Lips. M.  
Jul. 1648. & M. A. 1648. teste. D. Bechm.  
in comment. pandect. Exerc. 4. Tom. 2.  
p. 108.

**Kirche / Metropolitan-Kirche** ist diejenige, wo  
sich ein Erzbischoff befindet; ein Cathedral-  
oder Bischoffliche aber, wo ein Bischoff ist;  
eine Collegial-Kirche, darinnen die Canonici  
den

den Gottes-Dienst verrichten, und eine Parochial oder Pfarr-Kirche, welche einen Pfarrer oder Sacerdotem secularem hat.

**Koppel-Jagd** / ist, wenn einer, nebst dem Eigenthums-Herrn, oder mit einem andern auf fremden Grund und Boden zu jagen berechtigt ist.

**König-Römischer** / bey denen Teutschen wird derjenige also genannt, welcher bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers von denen Churfürsten im Nahmen des ganzen Reichs, entweder mit, oder ohne Bewilligung des Kayfers, zu seinem ungezweifelten Nachfolger erwählt wird. Schwed. part. spec. c. 3. §. 2. Und dieses heist bey denen Publicisten die **ausserordentliche Wahl**.

**Kühr-Geld** / in Sachen, ist in vielen Orten Herkommens, daß die bonorum possessio, oder die Väterlichen Güter zu besitzen, dem jüngsten Sohn gebühret, oder es stehet ihm frey, entweder die Güter zu behalten, und seine Mit-Erben mit Geld zu befriedigen, welches insgemein die **Kühr / Kühr-Gerechtigkeit** pflegt genennt zu werden. Modest. Pi. flor. p. 1. q. 16. n. 1. & qu. 45. n. 1. Wehn. Obl. Pract. lit. T. verb. Theilungs-Kühr, oder wann er sich dieses Rechts nicht bedienen, und die Güter an seinem Mit-Erben käufflich überlassen will, so kan er sich alsdann, nebst seiner gebührenden Portion (Theil) zugleich eine gewisse Summa Geld versprechen lassen (welches Kühr-Geld genennt wird) und diese gleichsam vornehmlich statt des Juris optionis empfangen. Dan. Moller. ad Constit. Elect. 15. n. 16. Dieses Kührgeld ist absonderlich unter Bauren gebräuchlich, die öfters bey Verkaufung der Väterlichen Erb-Güter sich also vergleichen, daß dem jüngsten Bruder frey stehen soll, daß wann er zu vollkommenem Alter oder Jahren kommt, daß seinem Bruder, Stief-Vatter oder einem andern mit welchen er contrahirt hat, nach Empfangung des Kühr-Geld, welches er über sein gebührenden Antheil wegen der Kühr zu empfangen hat, die Väterliche Güter-kauff völlig zu

ratihabiren überlassen, und ihme solche, oder aber um eben den Preis, wie er ihme solche zu kauffen gegeben hat, wiederum an sich zu nehmen. Moller. d. l. n. 16. n. 19. Herod. de Jure represent. cap. 5. conclus. 15. §. 4.

Doch kan dieses Kühr-Geld keines Weges begehret werden, wann das pradium paternum sub hasta, muß verkauffet werden; und dieses geschieht in Ansehung der Glaubigere, wie solches anmercket. Philip. de subhast. cap. 4. com. 14. num. 5. Carpzov. p. 3. Constit. 15. def. 27.

Wann das Kühr-Geld bey dem Verkauf sich nicht ausdrücklich vorbehalten worden, so kan solches nicht mehr begehret, wohl aber von dem Vormund der solches übersehen, rechtlich erhalten werden. Carpz d. l. def. 26.

Wann Kinder von erster und anderer Ehe vorhanden, so wird diese Kühr-Gerechtigkeit zwischen dem jüngsten erster Ehe, und zwischen dem jüngsten letzter Ehe durch das Loos entschieden. D. Richter de success. lect. 1. memb. 93. J. 77.

## L.

**Labarum**, oder Laborum, eine grosse Fahne oder Standarte. Rub. C. de præpos. labar. Lib. 12.

**Labi facultatibus**, an Vermögen abnehmen, es mag gleich durch ohngefähre Zufälle, oder durch Verschwendung geschehen. L. 3. §. si ord. ff. de admin. rerum ad civit. pertinent. L. 6. §. 1. ff. de administ. tut.

**Laborare**, laboriren, arbeiten, bearbeiten, sich bemühen, in Sorgen seyn. L. 1. §. idem Pompon. ff. de dolo malo.

**Lacertus**, eine Art Fische. L. qui penum ff. de pen. legat.

**Lacus**, eine See, welche ein ewiges aber darbey ständiges Wasser und lebendige Quell führet. L. un. §. 4. ff. ut in flum. publ. navig. lic. L. foramen, ff. de S. R. P. l. lacus ff. de acquir. rer. dom.

Lacoarii,